

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht

Baden / Ministerium des Kultus und Unterrichts

Karlsruhe, 71.1933,1-10; 73.1935 - 80.1942; mehr nicht digitalisiert

4.12.1942 (No. 17)

urn:nbn:de:bsz:31-48277

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts

1942

Ausgegeben zu Karlsruhe, den 4. Dezember 1942

Nr. 17

Inhalt:

- | | |
|---|--|
| <p>I. Ehrentafel.</p> <p>II. Erlasse des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.</p> <p>III. Bekanntmachungen:
 Weihnachtsferien 1942 für die Schulen in Baden und im Elsaß.
 Eisernes Sparen.
 Ausbildung von Gewerbelehrerinnen der Fachrichtung Bekleidungsgerber.
 Beschaffung von Schulheften.
 Überweisungsverfahren beim Wechsel des Schulortes infolge Verzuges Berufsschulpflichtiger.</p> | <p>Vereinfachung der Verwaltung: Pauschsätze für Erstattungskosten im Berufsschulwesen.
 Zulassung von Ausländern, von Volksdeutschen ausländischer Staatsangehörigkeit, von Umsiedlern usw. zum Besuch der Landwirtschaftlichen Fachschulen und Schulgeld an Fachschulen.
 Außerordentliche Staatsprüfung für das Lehramt an Gewerbeschulen (Gewerblichen Berufsschulen).
 Preis des Amtsblattes 1943.</p> <p>IV. Personalmeldungen.</p> <p>V. Stellenausschreiben.</p> |
|---|--|

Ehrentafel



Im Kampf für Führer, Volk und Reich gaben ihr Leben:

- Baumstark, Karl**, Berufsschullehrer an der Heinrich Lanz-Schule — Gewerbliche Berufsschule — in Mannheim, gestorben als Hauptmann im Oktober 1942 an den Folgen einer Verwundung.
- Botz, Ernst**, außerplanm. Präparator am Anatomischen Institut der Universität Heidelberg, gefallen als Sanitäts-Unteroffizier im September 1942.
- Ehrismann, Ernst**, Hauptlehrer an der Volksschule in Würm, gestorben als Gefreiter im September 1942 an den Folgen einer Verwundung.
- Eichler, Dr. Walter**, Dozent am Physiologischen Institut der Universität Freiburg, gefallen als Oberarzt am 30. August 1942.
- Frank, Otto**, Hauptlehrer an der Volksschule in Unterwittighausen, gefallen als Unteroffizier im August 1942.
- Fütterer, Helmut**, Orthopädie-Mechaniker an der Universität Heidelberg, gefallen als Soldat im August 1942.
- Herrmann, Walter**, Hauptlehrer an der Volksschule in Heidelberg, gefallen als Oberleutnant im September 1942.
- Kaufmann, Hans**, Studienassessor an der Kraichgau-Schule, Oberschule für Jungen, in Sinsheim, gefallen als Unteroffizier im September 1942.
- Löhle, Hans**, Werkstattlehrer an der Karl Benz-Schule — Gewerbliche Berufsschule — in Mannheim, tödlich verunglückt als Unteroffizier im August 1942.

- Moser, Wilhelm, Lehrer an der Volksschule in Krumbach, gestorben als Leutnant im Oktober 1942.
- Müller, Karl, Hauptlehrer an der Volksschule in Goldscheuer, gefallen als Oberleutnant und Batl.Adjutant im August 1942.
- Neuthard, Herbert, Hauptlehrer an der Volksschule in Bergöschingen, gestorben als Leutnant im Oktober 1942 an den Folgen einer Verwundung.
- Spoth, Karl, Hauptlehrer an der Volksschule in Haslach, gestorben als Oberleutnant im Oktober 1942.
- Stadelhofer, Guido, Hauptlehrer an der Volksschule in Beuren a. R., gefallen als Unteroffizier im September 1942.
- Weber, Hubert, Hauptlehrer an der Volksschule in Breisach, gefallen als Gefreiter im September 1942.
- Weber, Karl, Hauptlehrer an der Volksschule in Schliengen, gefallen als Unteroffizier im September 1942.
- Wehinger, Leo, Hauptlehrer an der Volksschule in Hüfingen, gefallen als Leutnant im August 1942.
- Wendel, Johann, Hauptlehrer an der Volksschule in Pforzheim, gestorben als Hauptmann im Oktober 1942.

II. Erlasse des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung:

Aus Heft 19 des Reichsministerialamtsblattes:

Nr. 517 „Abnahme von Brennstofflieferungen an Sonn- und Feiertagen“ (MBIWEV. 1942 S. 357 — Nr. AI3464/42).

Aus Heft 20 des Reichsministerialamtsblattes:

Nr. 558 „Mitnahme von Gasmasken in die besetzten Gebiete bei Dienstreisen“ (MBIWEV. 1942 S. 373 — Nr. AI3698/42).

III. Bekanntmachungen.

Weihnachtsferien 1942 für die Schulen in Baden und im Elsaß.

An die Bezirks-, Kreis- und Stadtschulämter in Baden und im Elsaß, an die Leitungen der Höheren Schulen, der Gewerblichen und Kaufmännischen Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen in Baden und im Elsaß, an die Landwirtschaftsschulen (Regierungslandwirtschaftsräte) in Baden und im Elsaß, an die Haushaltungsschulen in Baden, ferner in Straßburg, Kolmar und Mülhausen.

Die Weihnachtsferien 1942 werden auf die Zeit vom 21. Dezember 1942 (erster Ferientag) bis zum 4. Januar 1943 (erster Schultag) festgesetzt.

Soweit ein dringendes Bedürfnis der Postämter für die Einstellung von Schülern als Posthelfer für die Dauer des Weihnachtsverkehrs notwendig wird, können einzelne Schüler auf Antrag der

Postverwaltungen im erforderlichen Umfang beurlaubt werden.

Straßburg, den 30. November 1942.

Der Bad. Minister des Kultus und Unterrichts

Der Leiter der Abteilung Erziehung,
Unterricht und Volksbildung

des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

Nr. Uv/BI 7588

In Vertretung

Gärtner

Eisernes Sparen.

An sämtliche unterstellten Dienststellen.

Der Herr Reichsminister der Finanzen hat durch die dritte Durchführungsverordnung über das Eisernes Sparen vom 26. Oktober 1942 (RGBl. I S. 611) die Durchführungsverordnung über das Eisernes Sparen vom 10. November 1941 (RGBl. I S. 705) abgeändert. Ich verweise hierwegen auch

auf die Veröffentlichungen im Führer vom 29. Oktober 1942 Folge 299 und vom 10. November 1939 Folge 311. Ich ersuche, diese Abänderungen umgehend allen Bediensteten der Dienststellen bekannt zu geben.

Im übrigen verweise ich auf die Bekanntmachungen vom 27. November 1941 Nr. AI 4900 Amtsblatt Seite 187 und vom 24. Dezember 1941, Amtsblatt 1942 Seite 1.

Zur Abgabe von Sparerklärungen können die wohl bei den einzelnen Dienststellen noch vorhandenen Vordrucke „Eiserne Sparerklärung“ weiter verwendet werden. Sie sind, soweit es sich um Anträge auf Änderung in der Höhe der bisher gesparten Beträge handelt, den gehalts- usw. zahlenden Kassen nur in doppelter Fertigung zu übersenden.

Karlsruhe, den 20. November 1942.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. A I 3631

In Vertretung:

Gärtner

Ausbildung von Gewerbelehrerinnen der Fachrichtung Bekleidungsgewerbe.

Die Ausbildung der Gewerbelehrer und Gewerbelehrerinnen wurde durch den Herrn Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung im Einvernehmen mit dem Leiter der Partei-Kanzlei und den beteiligten Reichsministern einer Neuordnung unterzogen (siehe Amtsblatt 1942 Nr. 15 Seite 156 und 157). Um geeigneten Volksschullehrerinnen, Handarbeitslehrerinnen und technischen Lehrerinnen die Möglichkeit zu geben, nachträglich den Beruf der Gewerbelehrerin der Fachrichtung Bekleidungsgewerbe zu ergreifen, beginnt mit dem Sommer-Semester 1943 am Staatlichen Berufspädagogischen Institut in Straßburg, Schwarzwaldstraße 65, ein einmaliger zweisemestriger Sonderlehrgang zur Ausbildung von Gewerbelehrerinnen der Fachrichtung Bekleidungsgewerbe. Zugelassen werden Lehrerinnen, die eine mindestens mit der Gesellenprüfung abgeschlossene Praxis im Bekleidungsgewerbe, sowie eine mindestens einjährige unterrichtliche Tätigkeit im Schuldienst nachweisen können. Bewerberinnen mit der Meisterprüfung werden bevorzugt. Die Zulassung zum Studium erfolgt auf Grund einer Ausleseprüfung. Das Studium beginnt im April 1943 und wird mit der Gewerbelehrerinnenprüfung abgeschlossen.

Gesuche um Zulassung sind bis spätestens 15. Februar 1943 an den Leiter des genannten Instituts zu richten. Dem Zulassungsgesuch sind anzuschließen:

1. Ein Anmeldebogen (durch das Sekretariat des Instituts zu beziehen).
2. Ein handgeschriebener Lebenslauf mit 2 Lichtbildern.
3. Schulabgangs-, Studien- und Prüfungszeugnisse.
4. Nachweis über die praktische Tätigkeit im Bekleidungsgewerbe.
5. Bestätigungen über die Zugehörigkeit und den Einsatz in der NSDAP., bzw. deren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden.

Die Nachweise sind in beglaubigten Abschriften vorzulegen. Den zur Aufnahmeprüfung zugelassenen Bewerberinnen wird eine entsprechende Mitteilung zugehen.

Karlsruhe, den 14. November 1942.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. D 30100

In Vertretung

Gärtner

Beschaffung von Schulheften.

An die Leiter der unterstellten Schulen sowie an die Kreis- und Stadtschulämter.

Nachstehend gebe ich die Erlasse des Herrn Reichserziehungsministers vom 13. 8. 1942 und vom 11. 9. 1942 zur Beachtung bekannt.

Karlsruhe, den 3. November 1942.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B 43894

In Vertretung:

Gärtner

RdErl. d. RMfWEV. v. 13. 8. 1942

— E I a (14 Mat.) 5 E II, E III, E IV, E V —.

Nach einer Anordnung des Leiters der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel ist der Verkauf von Schulheften aller Art künftig nur zulässig gegen Vorlage eines mit dem Stempel oder Sichtvermerk einer Schule versehenen alten Heftes oder der von einer Schule, einem hauptberuflich tätigen Privatlehrer oder einem Erziehungsheim (auch KLV-Lager) erteilten Bescheinigung, daß die Anschaffung des Heftes für Unterrichtszwecke erforderlich ist. In dem vorgelegten alten Heft ist die Aushängung des neuen Heftes zu vermerken. Die Anordnung erstreckt sich nicht auf Sammelbestellungen, die von den zuständigen Stellen für den Schulgebrauch aufgegeben werden.

Die Schulen werden ersucht, das zur Durchführung dieser Anordnung Erforderliche zu veranlassen. Besondere Bescheinigungen sind von den Schulen nur bei der Erstbeschaffung auszustellen. Auf größtmögliche Papierersparnis ist dabei zu achten. Im übrigen genügt die Anbringung des Stempels oder Sichtvermerks im alten Heft.

Um Verlagerungen der Bedarfsdeckung zu vermeiden, die nur zu verschärften Lieferschwierigkeiten führen könnten, sind Sammelbestellungen der Schulen nur in dem Umfange vorzunehmen, in dem dies auch bisher üblich war.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder.
(MBIWEV. 1942 S. 321.)

RdErl. d. RMfWEV. v. 11. 9. 1942
— E I a (14 Mat.) 12 E II, E III, E IV —.

Durch meinen Erlaß vom 13. August 1942 (MBIWEV. S. 321) habe ich die Anordnung des Leiters der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel über den Verkauf von Schulheften bekanntgegeben. Die damit der Schule auferlegte Mitverantwortung für die ordnungsmäßige Versorgung der Schüler mit Schulheften ist nicht überall richtig erkannt worden. Ich sehe mich daher zu folgenden ergänzenden Hinweisen veranlaßt:

1. Die Papierknappheit zwingt zu sparsamstem Verbrauch an Schulheften. Wo die Verhältnisse es gestatten, ist — insbesondere in den unteren Klassen der Volksschulen — von Schreiftafeln Gebrauch zu machen.

2. Es ist darauf zu achten, daß die Hefte voll ausgenutzt und die einzelnen Blätter auf beiden Seiten ohne übermäßige Zwischenräume beschrieben werden.

3. Sind keine Hefte mit den vorgeschriebenen Lineaturen erhältlich, so können, falls es die Schreibfertigkeit der Schüler erlaubt, auch Hefte mit anderen Lineaturen oder Hefte ohne Lineaturen mit Linienblatt benutzt werden.

4. Die Bescheinigungen der Schulen, Privatlehrer und Erziehungsheime über die Notwendigkeit der Anschaffung von Heften für Unterrichtszwecke sind nur für die erstmalige Beschaffung im laufenden Schuljahr auszustellen. Es geht nicht an, daß solche Bescheinigungen für den gesamten Jahresbedarf ausgestellt werden, da sonst eine gleichmäßige Belieferung aller Schüler nicht möglich ist. Vorratskäufe von Schulheften sind streng zu untersagen.

5. Für Ersatzbeschaffungen vollgeschriebener Hefte ist die Vorlage des alten Hefes mit Schulstempel (Sichtvermerk) vorgesehen, damit nicht über den tatsächlichen Bedarf hinaus Hefte gekauft werden. Der Schulstempel ist daher nur in solchen Heften anzubringen, die im Laufe des Schuljahres vollgeschrieben worden sind. Die Anbringung des Schulstempels in solchen Heften, die in vergangenen Schuljahren vollgeschrieben und bereits früher durch neue Hefte ersetzt wurden, ist unzulässig. Hefte, die im vergangenen Schuljahr noch nicht vollgeschrieben wurden, sind im neuen Schuljahr weiterzubenutzen und, wenn sie vollge-

schrieben sind, zum Zwecke der Ersatzbeschaffung mit dem Schulstempel zu versehen.

6. Sammelbestellungen bleiben den Schulträgern vorbehalten. Sie sind nicht über das bisher übliche Maß hinaus vorzunehmen.

7. Die zuständigen Wirtschaftsstellen sind von mir über den ungefähren Jahresbedarf an Schulheften unterrichtet. Sie werden das Erforderliche veranlassen, um die Produktion von Schulheften und ihre Verteilung an den Schreibwareneinzelhandel in dem gebotenen Ausmaße sicherzustellen. Dabei bin ich davon ausgegangen, daß neben den Aufgabenheften, Notenheften und, soweit erforderlich, Kurzschriftheften im Jahresdurchschnitt von jedem Schüler folgende Hefte gebraucht werden:

Volksschule:

	Klasse	1	2	3	4	5	6	7	8
Schreibhefte		2	3	4	5	10	10	10	10
Rechenhefte		2	2	3	3	5	5	6	6
Tagehefte		—	—	—	—	2	3	3	4

Mittel- und Hauptschule:

	Klasse	1	2	3	4	5	6
Schreibhefte		8	8	10	10	12	12
Rechenhefte		2	2	3	3	3	3
Tagehefte		2	2	2	2	2	2

Höhere Schule:

	Klasse	1	2	3	4	5	6	7	8
Schreibhefte		8	8	10	10	12	15	15	15
Rechenhefte		2	2	3	3	3	3	3	3
Tagehefte		2	2	2	2	3	3	3	3

Berufsschule:

	Klasse	1	2	3	4
Schreibhefte		1	1	1	1
Rechenhefte		1	1	1	1
Tagehefte		2	2	2	2

Der Bedarf an Schulheften in den Lehrerbildungsanstalten entspricht etwa dem der Klassen 4 bis 8 der Höheren Schulen.

Für den Bedarf der Berufsfach- und Fachschulen lassen sich bei der Verschiedenheit der Verhältnisse in den einzelnen Schularten keine einheitlichen Richtlinien aufstellen.

Es ist darauf hinzuwirken, daß der vorstehend angegebene Bedarf nicht überschritten wird, sondern nach Möglichkeit weniger Hefte benutzt werden.

Jede Stockung in der Bedarfsdeckung führt zu schweren Schädigungen der Schularbeit. Wenn alle Stellen sich ihrer Verantwortung bei der Verteilung der vorhandenen Produktion bewußt sind, muß es jedoch gelingen, im Laufe des Schuljahres eine gleichmäßige Verteilung zu erreichen und in-

soweit den ungestörten Ablauf der Schulerziehungsarbeit sicherzustellen.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder.
(MBIWEV. 1942 S. 358.)

Überweisungsverfahren beim Wechsel des Schulortes infolge Verzuges Berufsschulpflichtiger.

An die Leiter der Berufsschulen sowie an die Kreis- und Stadtschulämter.

Nachstehend gebe ich einen Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers vom 1. September 1942 zur Beachtung bekannt.

Karlsruhe, den 13. November 1942.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 27996 In Vertretung:
Gärtner

Überweisungsverfahren beim Wechsel des Schulortes infolge Verzuges Berufsschulpflichtiger.

RdErl. d. RMfWEV. v. 1. 9. 1942
— EIV c 2810 EV —

Das Überweisungsverfahren beim Wechsel des Schulortes infolge Verzuges Berufsschulpflichtiger wird zur Zeit verschieden gehandhabt. Zur Vereinheitlichung und zur Vereinfachung ordne ich hiermit folgendes an:

Sobald ein Berufsschulpflichtiger infolge Verzuges den Schulort wechselt, hat der Leiter der abgebenden Berufsschule dem der aufnehmenden die notwendigsten Angaben über die Personalien des Berufsschülers (der Berufsschülerin) mittels einer Postkarte nach nachstehendem Muster zu machen.

Der Erlaß gilt nicht für die Landwirtschaftlichen, Gartenbaulichen und diesen zweckverwandten Schulen.

Ich ersuche Sie, die zuständigen Schulaufsichtsbeamten anzuweisen, auf die Durchführung dieses Erlasses zu achten.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder.
(MBIWEV. 1942 S. 361.)

Muster.

Überweisung Berufsschulpflichtiger.

Zuname: Vorname:
Geboren am in Kreis.....
Vor Eintritt in die Berufsschule besucht Klasse.....
der Schule in
Eintritt in die Berufsschule in
Kreis am
Zuletzt besuchte Klasse der Berufsschule:

Jetzt beschäftigt bei
in als
Anschriß des gesetzlichen Vertreters:

Bemerkungen:
Sollte d..... Überwiesene dort nicht zu ermitteln sein, wird um Rücksendung dieser Karte gebeten.
....., den 194.....
Überweisende Dienststelle:

Vereinfachung der Verwaltung: Pauschsätze für Erstattungskosten im Berufsschulwesen.

Nachstehend gebe ich einen Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers vom 18. September 1942 zur Beachtung bekannt. Ich verweise im übrigen auf die Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 13 vom Jahre 1942 Seite 129 und im Amtsblatt Nr. 14 vom Jahre 1941 Seite 141/142.

Karlsruhe, den 3. November 1942.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 27993 In Vertretung
Gärtner

RdErl. d. RMfWEV. v. 18. 9. 1942
— EIV c 2746/42 EV —

Zur Vereinfachung der Verwaltung bestimme ich im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern:

1. Die persönlichen und sächlichen Mehrkosten, die sich die Träger von Berufsschulen nach den Verordnungen vom 20. Juli 1942 (RGBl. I S. 473) und vom 12. Mai 1941 (RGBl. I S. 255) zu erstatten haben, werden auf den Pauschsatz von 6 RM. je Pflichtschüler und Wochenstunde im Jahr festgesetzt.

2.

3. Ist nach den Landesbestimmungen weder am Wohnsitz noch am Arbeits- oder Aufenthaltsort des Pflichtschülers ein Schulträger vorhanden, so ist zur Erstattung der persönlichen und der sächlichen Mehrkosten der Stadt- oder Landkreis verpflichtet, in dem der Pflichtschüler seinen Wohnsitz hat.

Dieser Erlaß gilt auch für die Landwirtschaftlichen und zweckverwandten Berufsschulen.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder.
(MBIWEV. 1942 S. 362.)

Zulassung von Ausländern, von Volksdeutschen ausländischer Staatsangehörigkeit, von Umsiedlern usw. zum Besuch der Landwirtschaftlichen Fachschulen und Schulgeld an Fachschulen.

An die Leiter der Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen.

Nachstehend gebe ich einen Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers vom 4. September 1942 zur Beachtung bekannt. Ich verweise auf die Bekanntmachung im Amtsblatt 1941 Seite 147.

Karlsruhe, den 3. November 1942.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. D 28035

In Vertretung:

Gärtner

Bek. d. RMfWEV. v. 4. 9. 1942

— E V 6031/422 —.

I. Zulassung.

In meinem Erlaß vom 26. Mai 1941 — W V 366 E IV a, E V (b) — (MBIWEV. S. 327) habe ich bereits darauf hingewiesen, daß es bei der Zulassung von Ausländern und Volksdeutschen ausländischer Staatsangehörigkeit bei der durch die Grundbestimmungen der Höheren Landbauschulen, der Garten-, Gemüse-, Obst- und Weinbauschulen und der Deutschen Kolonialschule in Witzenhausen vorgesehenen Regelung verbleibt, d. h. daß ich mir in jedem Fall die Entscheidung zur Zulassung vorbehalte.

Ergänzend hierzu bestimme ich, daß die Aufnahme von Deutschen, die selbst oder deren Eltern in die Abteilung 3 oder 4 der deutschen Volksliste eingetragen sind, oder von Umsiedlern mit dem Schein A (Altreich) bzw. deren Kindern ebenfalls meiner Genehmigung bedarf.

Diese Gesamtregelung dehne ich auch auf die übrigen Landwirtschaftlichen und zweckverwandten Fachschulen, wie die Bauschulen für Wasserwirtschaft und Kulturtechnik, Höhere Gartenbauschulen, Landwirtschaftsschulen, Landfrauenschulen und die Koloniale Frauenschule in Rendsburg, aus.

II. Schulgeld.

Durch meinen Erlaß W III b 15342/36 W III a, E IV, M (b) vom 8. Januar 1937 (MBIWEV. S. 30) ist bestimmt worden, daß das Schulgeld für ausländische Besucher deutscher Fachschulen — abgesehen von den in dem genannten Erlaß namentlich aufgeführten Schulen — im allgemeinen dem der reichsdeutschen Schüler entsprechen soll. Wird in einzelnen Fällen von Ausländern und Volksdeutschen ausländischer Staatsangehörigkeit ein höheres Schulgeld erhoben, dann übertrage ich die Entscheidung über die Herabsetzung des Schulgeldes und der sonstigen Gebühren den in meinem

Erlaß vom 14. Juli 1942 — E IV a 1712 Z III a — (MBIWEV. S. 284) genannten Schulaufsichtsbehörden.

(MBIWEV. 1942 S. 363.)

Außerordentliche Staatsprüfung für das Lehramt an Gewerbeschulen (Gewerblichen Berufsschulen).

Die außerordentliche Staatsprüfung für das Lehramt an Gewerbeschulen (Gewerblichen Berufsschulen) am 19. und 20. Oktober 1942 hat bestanden:

Der Berufsschulanwärter Bitsch, Georg, von Rimbach.

Karlsruhe, den 2. November 1942.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. D 29459

In Vertretung:

Gärtner

Preis des Amtsblattes 1943.

Für das Jahr 1943 wird der vorauszahlende Bezugspreis für das Amtsblatt auf halbjährlich 3,20 RM. ausschließlich der gesetzlichen Postgebühren festgesetzt.

Karlsruhe, den 13. November 1942.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. A I 8634

In Vertretung:

Gärtner

IV. Personalmeldungen.

Ernannt:

Zu Universitätsoberinspektoren die Universitätsinspektoren: Eugen Griebhaber und Gustav Fuhrmann an der Universität Heidelberg.

Zum planmäßigen Techn. Assistenten der apl. Techn. Assistent: Fritz Geiger an der Universität Freiburg.

Zum planmäßigen Präparator der apl. Präparator: Ernst Botz.

Zu Betriebsassistenten: Amtsgehilfe Karl Anton Eckert und Oberpedell Oskar Studinger an der Universität Freiburg.

Zum Maschinisten: Heizer Robert Kaltenbach an der Universität Freiburg.

Zum Laboranten: Amtsgehilfe Theodor Reichenbach an der Universität Freiburg.

Zum Studienrat: Studienassessor Karl Oehmann, z. Zt. beurlaubt.

Zur Lehrerin die apl. Lehrerin: Elisabeth Veil, geb. Fischer an der Hölderlin-Schule, Oberschule für Mädchen in Heidelberg.

Zu planmäßigen Techn. Lehrerinnen die apl. Techn. Lehrerinnen: Mathilde Halder an der Carin Göring-Schule, Höhere Handelsschule und

Kaufmännische Berufsschule, in Mannheim, abgeordnet an die Karl Peters-Schule — Handelslehranstalt — in Mühlhausen i. Els. — Klothilde Weber an der Handelslehranstalt in Freiburg.

Zum Rektor gemäß § 2 der VO. des Ministerrats für die Reichsverteidigung vom 23. 9. 1942 der im Krieg gefallene Hauptlehrer Wilhelm Kurzenberger in Ziegelhausen.

Zu Schulleitern (RBesGr. A 4 b 1) die Hauptlehrer: Karl Jörger in Baden-Baden — Edwin Köpfer in Siegelau (z. Zt. im Wehrdienst) — Rudolf Straßer in Ottoschwanden.

Zu Lehrern(innen) die apl. Lehrer(innen): Ida Baßler in Bassenberg i. Els — Karl Faulhaber in Altweiler, Kreis Zabern — Erika Welde, z. Zt. in Reichshofen i. Els. — Fritz Zollner (im Wehrdienst) in Bahlingen.

Zur Berufsschullehrerin die apl. Berufsschullehrerin: Johanna Krieb in Mahlberg.

Zum Beamten auf Lebenszeit:

Berufsschullehrerin Gertrud Becker in Karlsruhe.

Versetzt in gleicher Eigenschaft:

Die Berufsschullehrer: Friedrich Brand in Ettlingen nach Billigheim — Fridolin Jaeger in Busenbach nach Ettlingen.

Die Hauptlehrer(innen): Alfred Caroli in Großbeicholzheim nach Sasbach — Friedrich Dahrendorff in Nordrach nach Wolfartsweier — Georg Fieber in Reichartshausen nach Schönbrunn-Allemühl — Ludwig Fuchs (z. Zt. im Wehrdienst) in Schwörstadt nach Neuweier — August Hummel in Hauingen nach Zell i. W., Ldkr. Lörrach — Karl Lehmann in Malsburg-Vogelbach nach Windschlag — Wilhelm Mayer in Karlsruhe nach Bleibach — Friedrich Merklin in Oberhomburg nach Neusatz, Schulabtlg. Waldmatt — Hans Müller (z. Zt. im Wehrdienst) in Stollhofen nach Achern — Ernst Odenwald in Glashofen nach Forst — Amalie Stehlin in Kenzingen nach Weisweil, Ldkr. Emmendingen.

Auf Antrag in den Ruhestand versetzt:

Professor Joseph Dunz am Karl Friedrich-Gymnasium in Mannheim.

Berufsschullehrerin Toni Blank in Heidelberg.

In den Ruhestand versetzt:

Hauptlehrer Johann Bracher in Mannheim.

Gestorben:

Rektor a. D. Julius Vollherbst in Heidelberg am 6. Oktober 1942. — Rektor a. D. Wilhelm Grether in Kehl a. Rh. am 18. Oktober 1942. — Oberlehrer a. D. Friedrich Stumpf, zuletzt in Zeutern, am 19. Oktober 1942. — Oberlehrer a. D. Otto Sulzmann in Neckargemünd am 22. Oktober 1942. — Oberlehrer Hermann Perenthaler in Oppenau am 31. Oktober 1942. — Hauptlehrer a. D. Alfons Müller in Nesselried am 2. November 1942. — Hauptlehrer a. D. Jakob Sauer, zuletzt in Hohensachsen, am 3. November 1942. — Hauptlehrer i. R. Otto Höpfinger in Nonnenweier am 6. November 1942.

V. Stellenausschreiben.

An Volksschulen.

1. Rektorstelle in: Rastatt.
2. Schulleiterstelle (RBesGr. A 4 b 1) in: Oppenau, Ldkr. Offenburg.
3. Lehrerstellen in: Beuren a. R., Ldkr. Konstanz — Binzgen, Ldkr. Säckingen — Grünenwört, Ldkr. Tauberbischofsheim — Haslach, Ldkr. Offenburg — Haslach i. K., Ldkr. Wolfach — Hüfingen, Ldkr. Donaueschingen — Kuppenheim, Ldkr. Rastatt — Mörtelstein, Ldkr. Mosbach (wiederholt) — Reichenbach, Ldkr. Offenburg — Reicholzheim, Ldkr. Tauberbischofsheim — Rüttele, Ldkr. Säckingen — Schönwald, Ldkr. Villingen — Steißlingen, Ldkr. Stockach — Uifingen, Ldkr. Tauberbischofsheim — Wiesental, Ldkr. Bruchsal — Würm, Ldkr. Pforzheim.

Bewerbungen sind bei dem dem Bewerber vorgesetzten Kreis- oder Stadtschulamt einzureichen.

Da die im Wehrdienst stehenden Lehrer unter allen Umständen ebenfalls Gelegenheit haben müssen, sich um die ausgeschriebenen Stellen zu bewerben, wird die Bewerbungsfrist auf 3 Monate ausgedehnt.

Die Kreis- und Stadtschulämter werden dafür verantwortlich gemacht, daß die Benachrichtigungen über alle Ausschreibungen jeweils sofort an alle im Wehrdienst stehenden Lehrer abgeschickt werden.